

Noch einmal die Reichenauer Glossen.

Durch eine von Josef Stalzer im J. 1906 erschienene Ausgabe der Reichenauer Glossen veranlaßt, widmete ich dem interessanten Gegenstand, den ich vorher öfter in Übungen behandelt hatte, eine ausführliche Abhandlung (die in dieser Zeitschr. XXXI (1907) S. 513—568 erschienen ist), in deren Verlauf neben vielem anderen durch eingehende Einzeluntersuchung nachgewiesen wurde, daß der Textabdruck durch eine aufsergewöhnlich große Zahl von Lesefehlern verunstaltet ist, daß die dem Abdruck folgende Abhandlung ebenso verfehlt ist und der geradezu unglaubliche Versuch, die durch Diez nachgewiesene sprachliche Bestimmung einer großen Anzahl von Glossen als lateinisch-romanische und zwar französische Glossen umzustürzen und dieselben Glossen einfach als lateinisch-lateinische erweisen zu wollen, vollständig mißglückt ist.¹ Einige Zeit darnach erschien in der Zeitschrift für österr. Gymnasien LX (1909) S. 97—131 ein Aufsatz J. Stalzer's „Zu den Reichenauer Glossen“, der eine „Antwort“ auf meine Abhandlung sein soll. Über den Zweck und einiges andere, besonders über die Methode dieser „Antwort“ orientiert einigermaßen bereits eine von mir an die Redaktion der Öst. Gym.-Ztschr. eingesandte, vom Redakteur dieser Zeitschrift, Prof. G. Gröber, adnotierte „Richtigstellung“, die durch ein von Hrn. Stalzer seiner „Antwort“ angehängtes eigenartiges ‚Nachwort‘ (Öst. G.-Z. S. 131. 132) veranlaßt war und welche ebendort S. 863. 864 erschienen ist. Da sie vielen der Leser dieser Zeitschr. nicht vorgelegen haben dürfte, lasse ich sie hier nochmals abdrucken:

„Richtigstellung. Erst jetzt und auch nur rein zufällig erhielt ich Kenntnis von Herrn Stalzers in dem Februarhefte dieser Zeitschrift erschienenem Aufsatz ‚Zu den Reichenauer Glossen‘, der eine ‚Antwort‘ auf meine kurze Anzeige seiner Ausgabe dieser Glossen (1906) im Lit. Zentralblatt (15. Juni 1907) und auf meine kritische Abhandlung ‚Die Reichenauer Glossen‘ in Gröbers Zeitschr. (XXXI, 513—568) sein soll.

¹ Ich sage dort S. 565: „Es ist also auch dieser Teil der St.schen Arbeit [der sprachliche] verfehlt, ebenso wie das Übrige, und so bleibt alles, was unser Altmeister Diez gelehrt, unberührt und fest stehen. Nach 42 Jahren können wir höchstens nur einige Einzelheiten, die man damals nicht wissen konnte, darin bessern.“

An dieser Stelle beschäftigt mich darin blofs die in einem ‚Nachwort‘ S. 132 aufgestellte Behauptung, diese seine von Gröber für seine Zeitschrift aufgenommene ‚Antwort‘ sei ihm plötzlich zurückgesendet worden mit der Erklärung „Foerster habe sich gegen den Druck in der Zeitschrift ausgesprochen“. Dem gegenüber stelle ich auf Grund meines Kopierbuches fest, dafs ich dieses oder ähnliches weder mit diesen, noch mit anderen Worten jemals getan, was mir Herr Prof. Gröber ausdrücklich bestätigt. Der Leser kann sich doch selbst sagen, dafs ein solcher Einspruch von mir mich in ein ungünstiges Licht stellen (als wenn ich z. B. auf Herrn St.s ‚Antwort‘ nichts Rechtes zu erwidern wüfste), und dann doch erst seinen Zweck verfehlen müfste, da Herr St. ja seine ‚Antwort‘ anderswo drucken würde (was er ja auch getan hat). Mir lag vielmehr einzig und allein daran, dafs mit seiner ‚Antwort‘ auch meine Duplik¹ oder Abfertigung gleichzeitig in demselben Heft erscheine, damit auch der nicht orientierte Leser sich bequem und sicher ein eigenes Urteil in der Streitfrage bilden könnte, wenn er Rede und Widerrede so beisammen vor sich hätte.

Sonst möchte ich zur besseren Würdigung des ‚Nachwortes‘ noch einiges mitteilen: S. 131 erfahren wir, dafs Gröber „eine weitgehende Umarbeitung (von Herrn St.s ‚Antwort‘) gewünscht“ habe, „zu der er (Hr. St.) sich nicht verstehen konnte“. Ich stelle zunächst fest, dafs dieser ‚Wunsch‘ ohne mein Wissen und Wollen geschehen ist. Mir mußte ja im Gegenteil daran liegen, dafs seine ‚Antwort‘ unverändert erscheine, damit ich nicht meine (vor einem Jahre) sofort nach Durchsicht seines Manuskriptes niedergeschriebene Duplik, welche seine ‚Antwort‘ als unberechtigt und unhaltbar zurückweist und die nunmehr in Gröbers Zeitschr. erscheinen soll, umzuändern brauchte. — Ob aber Herr St. recht getan, diese Änderungen abzulehnen, ist fraglich, denn Gröber hatte ihm für diese „gewünschte Umarbeitung die vorherige Mitteilung meiner Einwände in Aussicht gestellt“. Loyal ist noch nie jemand behandelt worden! Vielleicht hätte Herr St., wenn er sich meine Einwände hätte kommen lassen, seine ‚Antwort‘ doch umgearbeitet oder zurückgezogen. Wenn er sich aber dann wundert, dafs ihm nach Ablehnung der gewünschten Änderungen sein Manuskript „plötzlich“² zurückgeschickt worden (was übrigens auch ohne mein Wissen und Zutun geschehen ist), so dürfte er doch kaum Anlafs dazu haben. Meiner Ansicht nach hat er durch Ablehnung des großmütigen Gröberschen Anerbietens genügend gezeigt, dafs es ihm um etwas anderes als um eine sachliche, rein wissenschaftliche Auseinandersetzung zu tun war.

Herr St. erwähnt dann S. 133 noch ein „Verdikt“ von mir über seine ‚Antwort‘, wonach „er es mit der Wahrheit nicht genau nehme und

¹ Prof. Gröber teilt mir mit, dafs er den Abdruck eines Artikels in der Zeitschrift, hinter dem ein Mitarbeiter die Unrichtigkeiten dieses Artikels dartut, Herrn St. als ungeeignet bezeichnet und deshalb ihm den Artikel zurückgeschickt hat.

² Gröber sandte, wie er mir mitteilt, St.s Manuskript am 24. Juli an St. zurück, nachdem ihm derselbe unter dem 28. Juni angezeigt hatte, dafs er nur bis zum 25. Juli in Graz bleibe und dann zu einer Waffenübung von dort abreisen müfste. Er bestätigt am 27. Juli, dafs er noch vor der Abreise das Manuskript mit der Erklärung über die Rücksendung desselben erhalten hätte.

aufserdem versucht habe, die Dinge so darzustellen, daß ein Leser, der meinen Aufsatz nicht genau kennt, irregeführt würde¹. Dazu muß ich bemerken, daß es mir nicht einfallen konnte, zu behaupten, daß Herr St. es mit der Wahrheit nicht genau nimmt; ich meinte selbstverständlich seine ‚Antwort‘ und auch hier fiel es mir nicht ein, zu behaupten, daß er Unwahres vorbringe. Ich habe diesen Ausdruck gar nicht gebraucht, sondern meinte nur, daß die eigenartige Methode des Aufsatzes die wissenschaftliche Offenheit vermissen läßt, indem er (nicht „aufserdem“, wie er schreibt) zu einer groben Täuschung des nicht orientierten Lesers führen dürfte. Bezeichnend hiefür ist vielleicht der folgende Fall: Herr St. hatte in seiner ersten Arbeit, worin sich der von zahllosen Fehlern wimmelnde Text befindet, auf S. 147—171 es unternommen, die Bestimmung der Reichenauer Glossen als lateinisch-romanische und zwar französische Glossen, wie sie unser Altmeister Diez 1865 nachgewiesen und die von allen Romanisten seither festgehalten worden ist, umzuwerfen und die Glossen als lateinisch-lateinische erweisen zu wollen. Diesen dilettantenhaften Versuch habe ich in Gröbers Zeitschrift S. 550—557 eingehend widerlegt und zurückgewiesen. Dies war ja für uns Romanisten die Hauptsache; alles übrige, was mit den Reichenauer Glossen zusammenhängt, steht für uns erst in zweiter Linie oder geht uns gar nichts an: dies ist Sache der lateinischen Glossenforschung. — Was soll es nun bedeuten, wenn Herr St. jetzt in seiner ‚Antwort‘, ohne ein Wort darüber zu verlieren, stets nur von den „lateinisch-romanischen“ oder „lateinisch-französischen“ Glossen spricht, als wenn er deren romanische oder gar französische Eigenschaft nie angezweifelt oder gar bekämpft hätte! Das war mit dem vermeintlichen „Verdikt“ gemeint.

Da endlich, wie die Redaktion dieser Zeitschrift in einer Anmerkung S. 132 sagt, diese ‚Antwort‘ des Herrn St. „auf Bitte des Herrn Hofrat Dr. W. Meyer-Lübke“ aufgenommen worden ist, so ist anzunehmen, daß ihm diese hier festgestellten Tatsachen unbekannt oder nicht gegenwärtig waren.

Bonn.

W. Foerster.“

Meine hier angekündigte und im folgenden abgedruckte „Duplik“ mußte unüberwindlicher Hindernisse wegen liegen bleiben, und auch jetzt, wo ich durch dringendste Arbeiten und Schwereres zurückgehalten werde, wäre sie immer noch nicht erschienen, wenn ich nicht von fremder Seite auf die in dem Krit. Jahresbericht für Rom. Phil. XI (Dezember 1910) 117—121 erschienene Anzeige² einer Rezensentin (Fräulein Dr. E. Richter) aufmerksam gemacht worden wäre, wodurch mir mein damaliges Versprechen wieder ins Gedächtnis zurückgerufen worden ist.

¹ Wie mir Gröber mitteilt, war der von St. in seinem Briefe vom 27. Juli selbst bestätigte Wortlaut von Gröbers Erklärung über den Inhalt der beabsichtigten Duplik der, daß sie zeigen würde, daß St. „mehrfach den Tatbestand verdunkle und auf Leser rechne, die F.s Arbeit nicht genau kennen“.

² S. dazu w. u. am Schluß, S. 71.

Da das Ergebnis meiner ‚Duplik‘ das ist, daß Hr. St. in allen Punkten Unrecht hat und meine Aufstellungen in keiner Weise widerlegt oder entkräftet worden sind, alles Dinge, die jeder Fachmann, wohl auch ein gut vorbereiteter, verständiger Anfänger bereits ohnedies aus meiner Abhandlung selbst ersehen konnte, so könnte es fraglich erscheinen, ob der volle Abdruck meiner Widerlegung gerade notwendig ist, und ob es nicht angesichts der Tatsache, daß nur das schon früher feststehende nochmals gesichert wird, besser wäre, mich mit einer kurzen Abfertigung zu begnügen, — aber angesichts des von H. St. in seiner ‚Antwort‘ und noch mehr in seinem ‚Nachwort‘ angeschlagenen Tones und der eben erwähnten Anzeige der Rezensentin halt ich es doch für unvermeidlich.

Die „Antwort“ beginnt mit der Erklärung: „F. hat mit Recht auf mehrere Mängel meiner Ausgabe hingewiesen“ — ein offenes Geständnis, das ihm sofort das Wohlwollen seiner Leser gewinnt — „andrerseits aber dabei Ansichten kundgegeben, die zeigen, daß er sich nicht nach allen Seiten mit dem in Frage stehenden Denkmal beschäftigt hat“¹, was bei denselben Lesern einigermassen ein gewisses Mißtrauen gegen meine Abhandlung erregen soll. Wie es mit dieser Offenheit und den „mehreren Mängeln“ eigentlich aussieht, darauf muß ich am Schluß dieser Duplik S. 71 zurückkommen.

S. 97 beginnt das erste (unnummerierte) Kapitel der ‚Antwort‘: „Paläographisches und Berichtigungen“. Ich hatte auf S. 515—525 gezeigt, daß H. St. ohne jede paläographische Vorbereitung an die Hs. herantreten, und daher in Unkenntnis der gewöhnlichsten Dinge und der elementarsten Abkürzungen unter vielem anderen gewisse Fälle stets falsch gelesen oder aufgelöst hat, außerdem eine ganz unglaubliche Anzahl von selbständigen Verlesungen verbrochen hat, so daß seine Ausgabe von unzähligen Fehlern wimmelt; darunter Dinge wie 1362 *Meruit*, wo die Hs. *Esp&ivuit* hat, Auslassen von Wörtern, wie 2368 *lacc-rantes*, 177a *ambulauit*, von ganzen Glossen (Lemma und Glossem), so gleich drei auf einmal 1149 a, b, c, d. h. sechs ganze Wörter u. ä.; H. St. sucht durch allerlei Künste die Zahl der Lesefehler zu verringern — mir kommt's auf ein paar Dutzend nicht an — doch bleiben auch dann noch deren, wenn ich recht gezählt habe, über 60, eine erkleckliche Anzahl für einen so kleinen Text, wobei nicht vergessen werden darf, daß ich nur einen Teil seiner Ausgabe vergleichen konnte, und zwar dann auch noch nicht mit der Hs. selbst, sondern nur mit einer von mir s. Z. zu ganz anderen Zwecken getroffenen (ungefähr die Hälfte des Textes umfassenden) Auswahl, indem ich alle Glossen, die für uns Romanisten gleichgültig waren, bei Seite gelassen habe. Wie ich S. 516 daher be-

¹ Irgend eine Angabe der von mir vernachlässigten „Seiten“ hab ich nirgends finden können.

merke, habe ich voraussichtlich nur die Hälfte seiner Irrungen verzeichnet.¹

Als besonders lehrreich greife ich einen Fall heraus, der für die Methode des H. St., mir immer, auch dort, wo alles sonnenklar ist und ich für jedermann im Recht erscheine, zu widersprechen und mir Unrecht zu geben, recht bezeichnend ist. Ich habe gezeigt, daß ihm elementare Abkürzungen, wie q ; p' ; $\overset{!}{q}$ $\overset{!}{q}$ $\overset{a}{q}$, \varkappa unbekannt waren und finde dann einen besonders auffälligen Fall einer Verlesung, die noch jahrelang bei paläographischen Übungen als geflügelte Lesung fortleben wird, nämlich die Auflösung von \overline{epus} , das *episcopus* bedeutet, durch *epreus*, das nach H. St. = *hebraeus* sein soll.

H. St. schreibt dazu S. 98, Anm. 4.

„Als besonders schweren Fehler rechnet mir F. an, daß ich 1219a \overline{epus} mit *epreus* aufgelöst habe. In der Hs. steht: *Praesul sacerds epus* (1.) Ich kam zu meiner Auflösung durch folgende Erwägung: \overline{epus} = *episcopus* kommt erst im XV. Jhd. vor, so weit man sich in paläographischen Handbüchern Rat holen kann. Früher heißt diese Kontraktion \overline{eps} (s. Cappelli und Walther). Traube in den *Nomina sacra* kennt diese Abkürzung auch nicht. Wenn sie ihm untergekommen wäre, würde er sie gewiß mitgeteilt haben. So „bekannt“ scheint also diese Abkürzung doch nicht zu sein wie F. meint. — (2.) Außerdem wird in den lat. Glossarien *Praesul* nirgends mit *episcopus* erklärt; \overline{p} , die bekannte Abkürzung für *prae* oder *pre*, wird auch im Wortinnern oft genug verwendet. Freilich wäre der Kontraktionstrich über dem p etwas lang geraten. — (3.) Sehr bemerkenswert ist es, daß auch Hetzer S. 94, 124, 145, Anm. 4 wie ich *epreus* gelesen hat. Er hat also gleich wie ich geschlossen oder stillschweigend von mir abgeschrieben (ich hatte ihm nämlich meine Abschrift zur Verfügung gestellt).“

Man traut seinen eigenen Augen nicht, wenn man sieht, wie hier H. St. seine fehlerhafte Auflösung noch zu verteidigen unternimmt. Und zwar sowohl von seiten der Paläographie (1) als auch der des Sinnes (2).

¹ S. 116 insinuiert H. St., ich hätte die Karlsruher Hs. „zur Nachprüfung“ in Bonn gehabt. Dies ist nicht der Fall gewesen. Hetzer hat sich die Hs. für seine Preisarbeit 1905 schicken lassen, die Ausgabe des H. St. wurde erst Januar 1907 versandt, mein Aufsatz erschien August desselben Jahres und die Hs. ist nicht mehr nach Bonn zurückgekehrt. Ich konnte also nur mit meiner bruchstückweisen, flüchtigen, nicht zum Abdruck bestimmten Abschrift seine Ausgabe vergleichen; es liegt auf der Hand, daß ich, wenn ich die Hs. zur Hand gehabt hätte, auch den von mir s. Z. ausgelassenen Teil mit seinem Text verglichen und so die Liste seiner Lesefehler vervollständigt hätte. — Wohl aber ist hier der Ort, darauf aufmerksam zu machen, was H. St. nirgends mit keiner Silbe erwähnt, daß er selbst die Hs. nochmals nach dem Erscheinen seiner Ausgabe sich hat nach Graz kommen lassen und sie dort in aller Gemütsruhe monatelang benutzen konnte. Dieses Verschweigen ist um so auffälliger, als er so nicht einmal den pflichtschuldigen öffentlichen Dank, den jedermann der ausleihenden Bücherei jedesmal spendet, an die großherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe abgibt.

Darauf hin ist nun folgendes zu erwidern:

1. Was das paläographische betrifft, so ist klar, daß Herr St. ein *ēpus* nach seinen damaligen paläographischen Kenntnissen gar nicht anders als mit *epreus* wiedergeben konnte. Hätte er damals schon auch nur *ēps* (also ohne *u*) = *episcopus* gekannt, so wäre er auch wohl hier darauf verfallen, daß *ēpus* dasselbe sein muß, da der Sinn (im Gegensatz zu dem was, was H. St. vorbringt) nur *episcopus* zuläßt, wie ich gleich weiterhin (2.) zeige. Ob nun *ēpus* in den Nachschlagebüchern vorkommt oder nicht, weiß ich, der ich die Paläographie nicht aus Kompendien, sondern über den Hss. erlernt habe, nicht anzugeben; ich greife nur nach dem ersten mir zugänglichen Handbüchlein, dem allgemein bekannten Manuel von Maurice Prou, 2. éd. Paris (1892) S. 237, steht auch schon in der ersten Auflage 1889 S. 229, und finde dort *ēpus* = *episcopus*. Und zwar sogar als Faksimile einer recht alt aussehenden Minuskel, nicht etwa Kursiv(!), trotz Hrn. St.s Berufung auf Walther (Cappelli, der den ersten aus- und abschreibt, hätte er nicht zu nennen brauchen), wo *ēpus* tatsächlich, aber in Kursiv, mit 1437 angesetzt ist — Walther arbeitete eben nur mit seinem beschränkten Wolfenbüttler Material. Ich schlage noch in Chassant, *Paléographie des Chartes et des Manuscrits*, Paris 1867 nach und S. 46 steht dort bei *arepc̄* auch *arepus*, wie *cancus* neben *cancs*, S. 49 *sp̄s* neben *sp̄c̄*, *sp̄s*, worauf ja die Analogie von selbst führt, daher auch diese die Kasus scheidende bequemere Abkürzung selbständig an verschiedenen Orten und Zeiten entstanden sein dürfte.

2. Der Sinn erlaubt nur die Auflösung *episcopus* für *ēpus*. Die Glosse lautet: *Praesul sacerdos epus*. — „*Praesul* werde nie mit *episcopus* in den Glossarien erklärt“, wirft H. St. ein. Es war eben nicht nötig, da diese Bedeutung ganz geläufig und jedermann bekannt war. Hiels doch schon bei den Römern so eine Art Oberpriester; über die Bedeutung im MA. konnte ihm Ducange s. v. *Praesul* Auskunft geben, der schon bemerkt: *Penes Episcopos potissimum mansit haec appellatio . . . Sed et Abbatibus concessam hanc nominationem* usw. Also auch hier ist H. St. im Unrecht.

Dazu kommt, daß sein *praesul* = *sacerdos* ganz sinnlos ist: das Wort bedeutet immer (dabei braucht man nicht einmal die Etymologie zu kennen), ausnahmslos, einen Oberen (das *prae* im Wort machte es jedem verständlich), einen über andere Vorgesetzten. Die Wiedergabe mit bloßem *sacerdos* ist also unzulässig. Ganz widersinnig aber ist anzunehmen, gerade bei den Juden habe generell, also jeder Priester den Namen *praesul* gehabt, was bei seiner Auflösung herauskommt. Dagegen ist klar, daß *praesul* mit *sacerdos episcopus* dem Sinne nach genau wiedergegeben ist: der Vorgesetzte der Priester.

3. Dies ist aber auch nach der Lautlehre des Textes klar, da ein *epreus* statt *hebraeus* ausgeschlossen ist. Die Gruppe *br* lautet stets so (mit *ð*), nie *pr* (dann wäre der Schreiber ein Bayer

gewesen); man vgl. *hebricus* (d. h. *ebrius*), das wiederholt vorkommt, ebenso *hebreo* 1321 u. ff., *ebrei* 512a, also das von St. in den *ep̄us* falsch hineingelegte Wort. Es wäre doch im höchsten Grade sonderbar, daß der Schreiber, der die Lautgruppe *-br-* stets richtig schreibt, also immer (*h*)*ebrius*, (*h*)*ebreus*, gerade hier, wo der Sinn nur *episcopus* zuläuft, das seiner Mundart ganz fremde *epreus* geschrieben haben sollte. — Man sieht aus all dem hier vorgebrachten, was alles H. St. seinen Lesern zuzumuten sich getraut und wie hoch er sie einschätzt. Daß H. St. *ep̄us* so falsch aufgelöst hat, ist nicht das Schlimmste — jeder, zumal als Anfänger, kann irren — sondern daß er, trotzdem ihm die Sache durch mich klar gemacht worden ist, seine unmögliche Auflösung noch zu verteidigen versucht.

Es ist also an *episcopus* nicht zu rütteln.

4. H. St. beruft sich auf Hetzer, der auch so aufgelöst habe. Dies hat er nun nicht getan. Dieser Fehler war in dem mir vorgelegten Manuskript seiner Preisschrift nicht vorhanden, was sich ja sofort erklärt, da es auf Grund meiner (unvollständigen) Abschrift abgefaßt war, die das Wort in der handschriftlichen von H. gekannten und richtig gedeuteten Abkürzung *ep̄us* wiedergab. Er hat demgemäß *episcopus* in seiner Arbeit gar nicht behandelt, weil es als lateinisches Fremdwort aus dem Rahmen der romanischen Wörter herausfiel. Als er nun St.'s vollständige Abschrift bekommen hatte, gab er mir meine Abschrift zurück, und als er dann seine Arbeit durch die von mir s. Z. bei Seite gelassenen Glossen aus ihr vervollständigte, tat er dies nach der St.schen Abschrift, wo er eben das sinnlose *epreus*, das durch nichts als Auflösung einer Abkürzung kenntlich gemacht war, vorfand, so daß er glauben mußte, es sei eben eine der vielen von mir nicht aufgenommenen Glossen. Die Umarbeitung, die Hetzer nach der Preiserteilung vor der Drucklegung noch mit seinem Manuskript vornahm, hat mir nicht mehr vorgelegen, so daß ich dafür und für anderes nicht verantwortlich bin, umso mehr als es Hetzers eigene, selbständige Arbeit ist und nicht etwa eine Kompagniearbeit, wie H. St. mehrmals die Leser glauben lassen zu wollen scheint.

Auf weiteres in diesem Kapitel S. 97—104 einzugehn, hat keinen Sinn, da H. St. sogar den ganz einwandfrei gelieferten Nachweis so offenkundiger Fehler zu bekämpfen sucht, und sich jeder leicht vorstellen kann, was er erst dann tun wird, wo die Sache nicht so klar ist. Denn, wie beim Durchlesen dieser Seiten bei ihm jedem klar wird, ist die Hs. in einem sehr bedenklichen Zustand auf uns gekommen, auch an zu vielen Stellen ganz abgenutzt, oft kaum oder ganz unleserlich; vgl. darüber das von mir s. Z. S. 525 Gesagte. Dort ist auch nachzulesen, daß H. St. diesen so wichtigen Umstand, den alle Vorgänger erwähnt hatten, verschwiegen hat.

Jedenfalls ist ein neuer, nach der Hs. verbesserter Abdruck

des Textes, der dann auch kritisch gebessert werden soll, unbedingt nötig, da St.s Text nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen ist.

Nur eine Bemerkung noch. Wiederholt operiert Hr. St. mit der Heranziehung meines „Übungsbuches“; ich hätte es auch so getan, z. B. Abdruck einmal mit Abkürzung, das andere Mal aufgelöst u. ä. Es geht aber nicht an, den Abdruck meiner blofs für sprachliche Zwecke bestimmten Auswahl zu vergleichen mit der definitiv sein sollenden editio princeps eines Textes. Ich hatte s. Z., als ich Diezen's Sammlung vorgenommen hatte, einiger Zweifel wegen, die Hs. kommen lassen und habe, als ich beim Blättern noch manche, von Diez ausgelassene, romanische Glossen vorfand, rasch zu meiner Benutzung die neue Sammlung angelegt, ohne an einen Abdruck zu denken, wobei ich, je nach der Laune des Augenblicks, einmal mechanisch die Abkürzung nachmalte, das andere Mal auflöste. Als G. Paris, dem ich meine Abschrift geliehen, dann wiederholt auf den Abdruck drang, schickte ich meine Abschrift *talem qualem* in die Druckerei, da die äufere Form der lat. Wörter gleichgültig war, wo es sich für uns Romanisten einzig und allein um die französischen Glossen handelte. Der ganze lat. Ballast geht die Romanistik nichts an.

Das nächste (2.) Kapitel ist umschrieben: ‚Die Entstehung der Glossare. Urschrift oder Abschrift‘. Beide Fragen hängen eng zusammen; denn wenn die Hs. die Urschrift sein sollte, d. h. das Manuskript des einen Verfassers, der beide Glossare¹ verfaßt hat, so ist auch die Abfassung beider einheitlich und als das Originalwerk des Schreibers anzusehn. Nun hatte ich S. 544 auseinandergesetzt, daß unser Glossar, wie überhaupt die Glossare des MA., genau so wie z. B. die Kommentare zu den klassischen Autoren, kein einheitliches Werk eines Verfassers sind, der zu den Lemmata ausschließlichs seine Erklärungen beischreibt, sondern das Ergebnis einer ganzen Reihe von stets ändernden und zufügenden Verfassern, die in ihrem Werk die Tradition der vorhergehenden Jahrhunderte gesammelt, gesichtet und bereichert oder vervollständigt haben; und stelle dann S. 546 f. eine Reihe von ‚Schichten‘ in dem Glossar II auf. Dies ist bei Annahme einer Abschrift selbstverständlich angänglich, bei Annahme der Urschrift scheint dies auf den ersten Blick zwar ausgeschlossen — freilich bei näherem Zusehn ergibt sich, daß dies auch für diesen Fall ebenso angenommen werden muß, nur daß dann die einzelnen Schichten nicht zeitlich nacheinander von den einzelnen Verfassern der verschiedenen Redaktionen zusammengetragen worden sind, sondern von dem éinen Verfasser aus verschiedenen Quellen kompiliert wurden, wobei eine nähere Untersuchung dann ebenso diese verschiedenen Bestandteile finden

¹ Zur Orientierung der Leser sei bemerkt, daß die Hs. aus zwei ganz verschiedenen Teilen besteht, einem biblischen Glossar (I), das die einzelnen Bücher der Reihe nach glossiert, und einem selbständigen, alphabetisch geordneten Glossar (II).

und sondern soll. Aber H. St. muſs (S. 105) meine ‚Schichten‘ „rundweg bestreiten“ und will sie durch seine „Fundstellen“ von II sofort zusammenstürzen lassen“. Das folgende wird ergeben, daſs dieses „bestreiten“ ein bloſer Streit um Worte ist, und H. St., wiewohl er es so schroff leugnet, auch seinerseits die von mir entdeckten ‚Schichten‘ zugeben muſs, nur nennt er sie ‚Gruppen‘ und ‚weiſs sie nicht zu erklären‘. Doch davon später.

Der logische Zusammenhang rät, vorher die Frage: ‚Urschrift oder Abschrift‘ zu entscheiden, da hierdurch erst der feste Boden für die weitere Frage „die Entstehung des Glossars“ ge- ebnet wird, da es doch zweierlei ist, ob eine Hs. das Original- manuskript eines Verfassers ist oder nur die Abschrift einer Vorlage, die selbst wieder eine Kompilation fremden Ursprungs ist, darstellt. Daſs letzteres der Fall, daſs nämlich sowohl Glossar I als II fehler- hafte Abschriften einer älteren Vorlage sind, habe ich nun S. 528 —530 ausführlich und eingehend einwandfrei nachgewiesen.

Meine Gründe waren die folgenden:

1. Die groben Verlesungen und Auslassungen, die in un- gewöhnlicher Zahl auftreten und in einer Urschrift ganz undenkbar sind. Ich wiederhole hier aus der langen Liste bloſs einige recht

lehrreiche Fälle: 1156 *superducti*, das später in *superducti* gebessert ist, st. *super defuncti sepulcrum* — 1193 *sculpare* statt *sculptura*, 262 *pluvia* statt *fluvio*, 347 *presentiam* statt *prescientiam*,¹ 454 *ostia* statt *ostenta* (verlesen aus *ostia* der Vorlage¹), 554 *vivatis* statt *viventis*, 846 *componere* statt *preponere*, 1054 *degenerare* statt *dejerare*¹, 1062 *lucos* statt *laicos*¹, 1571 *veleclorium* statt *velatorium* (offenbar ver- lesenes *u* = offenes *a*, das mit *ec* verwechselt wurde, wie es auch Anfängern in der Paläographie anfangs passieren kann¹), 2160 *hauteris* für *austerus*, 2488 *pacta* statt *peracta*, verlesen aus *pacta* usf.¹ Dies aus dem Bibelglossar.

Aber derselbe Tatbestand findet sich ebenso im alphabetischen Glossar. Man vgl. 67 *animositas numerositas praesumptiositas*, 134 *patritionem peractum* statt *patratione peracta*, 354 *adterrare*, statt *ad- ullerare*, 830 *ignitiores* statt *ianiores*, 1066 *ostie* statt (*h*)*ostis*, 1120 *obprobrium*, *imperium* für *improperium*, 1163 *manifesta* statt *festina*, 1292 *prouidet* statt *preiudicet*, 1296 *prodest esse* statt *prodesse* (in der

Vorlage offenbar *prodest*), 1404 *rilus* statt *rixam*, 1037 *solitudo* statt *solito*. Zu dieser kleinen Auswahl kommen hinzu die vielen Fälle, wo zum Glossem das Lemma oder umgekehrt fehlt, so daſs oft falsches Glossem und falsches Lemma zusammenkommen. Lehrreich ist noch 1018. *Monasterium unius monachi habitatio est*. 1019. *Musi-*

¹ Es sind lauter Schreibfehler, die sich nicht etwa, wie H. St. will, durch Unachtsamkeit eines flüchtigen Verfassers, sondern lediglich als Lesefehler eines unaufmerksamen Abschreibers erklären lassen, was auch jeder Laie begreifen wird.

ratio murmuratio. 1020. *monos enim apud grecos solus* usf.; hier ist die Glosse 1019 mitten in das Lemma von 1018 hineingeraten.

Ich schloß diesen Abschnitt mit den Worten: „Das sind Dinge, welche in einer Urschrift ganz unmöglich sind.“

Der Leser wird gespannt sein, was H. St. gegen diesen Nachweis der groben Verlesungen vorbringen kann. Nichts als die folgenden nichts (oder viel) sagenden Worte (S. 124 u.): „Die Mehrzahl der von F. zur Stütze seiner Ansicht angeführten Fehler kann sich auch bei der ersten Niederschrift ereignen, wie wir oft genug an uns selbst erleben“. (So was traue ich selbst Hrn. Stalzer nicht zu). Also wird mein unwiderleglicher Beweis, den ich auf drei Seiten gebe, mit nicht ganz drei Zeilen abgetan und alles so totgeschwiegen! Man beachte, wie ich meine ganze Untersuchung aufbaue: zuerst die sichern Tatsachen, dann Erklärungen für solche Teile, wo sicherer Beweis unmöglich, sich aber im Anschluß an jene sichern Tatsachen ergibt. — H. St. unterdrückt die ersten und hat dann leichtes Spiel mit den andern.

Ich hatte dann, was nach dem bis jetzt Gesagten nicht mehr nötig war, einen neuen, schlagenden und in keiner Weise zu entkräftenden Beweis, daß unsere Hs. eine Abschrift sein muß, gefunden, indem ich eine

Blätterverstellung im Bibelglossar

nachgewiesen habe, die nur möglich war, wenn in der Vorlage unser Hs. der Buchbinder die betreffenden Blätter, die den Einschub bilden, bereits verbunden (ich meine: in falscher Ordnung gebunden) hatte; was dann der Abschreiber (d. h. der Schreiber unser jetzigen Hs.) nicht bemerkt hat. S. 530—532.

Die im biblischen Glossar behandelten Bücher der Bibel sind folgendermaßen geordnet: gewöhnliche Folge bis Reg. IV. (es fehlen Paral. I. II., Esdr. I. II.), dann kommt Job, Hester, Tobias, Judith, Macc. I. II, welch letzteres Buch mit Kap. 9, Vers 4 schließt. Es folgen die Evangelien, die Apostelgeschichte, worauf zu unserem Staunen auf einmal wieder die Macc. II einsetzen und zwar in demselben Kapitel und sogar demselben Vers, mit dem sie vor den Evangelien plötzlich abbrissen! Es folgen dann drei Propheten (Daniel, Jonas und Jerem.) und den Schluß bilden die Psalmen. „Jedermann wird zugeben, fahre ich fort, daß hier eine arge Verletzung der Folge besteht und daß die Evangelien nebst der Apostelgeschichte an unrechter Stelle sich befinden und unter allen Umständen ans Ende gehören. Man denkt zunächst an eine Verstellung der Blattlagen der Karlsruher Hs., aber ein flüchtiger Blick in die Hs. zeigt, daß dies nicht der Fall ist; denn die Naht zwischen Macc. II, 3, 4 und Matthäus steht mitten auf f. 10 v b und setzt wieder mitten in der Spalte a des f. 15 v ein. Die Blattlagen sind also nicht in unserer Hs. versetzt, sondern der Abschreiber hat dies entweder schon in seiner Vorlage vorgefunden (was kaum wahrscheinlich ist; denn

dann hätten zwei Schreiber und gar viele Leser den Fehler nicht bemerkt) oder er selbst hat die in losen Blattlagen ihm zugekommene Hs. aus Unachtsamkeit (oder die falsche Folge war vom Buchbinder verschuldet und vom Schreiber nicht wahrgenommen worden) in diesem fehlerhaften Zustande abgeschrieben. Dieser Umstand schon allein für sich sichert unter allen Umständen unserem Glossar in unserer Hs. den Charakter einer Abschrift; in der Urschrift ist so etwas unmöglich.“

Ich weise dann nach, daß in der versetzten Blattlage sich aufser dem Schluß der Makkabäer auch noch die drei Propheten und die Psalmen befunden haben müssen, so daß die in dem Glossar kommentierte Bibel die folgende Ordnung aufgewiesen hat: Oktateuch (Gen. Exod. Lev. Num. Deut. und Jos. Judic. Ruth) und Reg. I—IV und Job Esth. Tob. Judith und Makk. I—II., dann Dan. Jon. Jer. und Ps., und endlich Evangg., Actus.

Wie jedermann sieht, ist die auf meiner Entdeckung aufgebaute Schlusfolgerung, daß dem Abschreiber eine in der Ordnung gestörte Vorlage vorgelegen haben muß, und daher unsere Hs. tatsächlich eine Abschrift ist, völlig sicher und einwandfrei.

Sehen wir nun, wie sich Herr St. mit dieser Tatsache abfindet. Denn daß er sie dennoch leugnen wird, kann man aus seinen bisherigen Leugnungen sicherer Tatsachen von vornherein annehmen. Wie stellt er das an? S. 127 lesen wir:

„Daß die Reihenfolge der glossierten biblischen Bücher eigentümlich ist, ist mir² natürlich ebensowenig entgangen wie F. Ich habe aber nicht geglaubt, daß der Glossator (die Glossatoren) durch die Reihenfolge der Bücher in der ihm vorliegenden Bibel gezwungen war, sie auch im Glossar festzuhalten. Es ist wahr, der Oktateuch und Regum I—IV treten in ihrer von altersher festgefühten Ordnung auf. Wenn es nicht der Fall wäre, dürften wir uns auch nicht wundern. Im folgenden eine Reihenfolge durch Umstellungen herzustellen, ist vergebene Liebesmüh. Es wurde im allgemeinen folgende Reihenfolge festgehalten: Oktateuch, Reg. I—IV. Dann folgt eine Auswahl aus den Propheten und den Hagiographa, die Psalmen aber und die Bücher Salomons, welche letzteren erst in II behandelt sind, erscheinen an das Ende gerückt. Die Machabäer, welche sonst vor den Evangelien am Ende des alten Testaments zu stehen pflegen, sind unter die frühere Gruppe geraten. Dabei wird außerdem noch das II. Buch der Machabäer durch die Evangelien und die Apostelgeschichte unterbrochen; dann finden sie aber

¹ Sämtliche Unterstreichungen in diesem Zitat rühren von mir her.

² Diese Behauptung hat nur den einen Fehler, daß sie erst nachträglich, nachdem ich sie entdeckt und festgestellt habe, gemacht worden ist. H. St., der die geringsten Eigenheiten der Hs. (mit der einzigen Ausnahme ihrer abgenutzten Schrift, s. o. S. 53) peinlich verzeichnet, hätte gewiß diese grobe, in die Augen fallende Tatsache verzeichnet, wenn eben er selbst sie gefunden hätte.

die entsprechende Fortsetzung. Hier nun im allgemeinen durch Blattversetzung helfen wollen, ist aussichtslos. Aber die Störung in Mach. II durch Blattversetzung zu erklären, sieht auf den ersten Blick bestechend aus.“

Das erste Alinea ist nicht ernst zu nehmen, sondern bloßes Gerede. H. St. verlangt einfach, man müsse annehmen, daß der Glossator sich eben an keine bestimmte Reihenfolge gehalten habe, sondern nach Belieben mit den Büchern umgesprungen sei. Die schon für sich allein entscheidende Tatsache, daß die Reihenfolge, welche in Macc. II, 9, 4 unterbrochen wird, nach den Act. wieder genau in demselben Kapitel und Vers einsetzt und fortfährt, glaubt er mit der einfachen Wendung: „Dabei wird außerdem noch das II. Buch der Machabäer durch die Ev. und Apost. unterbrochen; dann finden sie aber die entsprechende Fortsetzung. Hier nun im allgemeinen durch Blattversetzung helfen zu wollen, ist aussichtslos“ ablehnen zu können. Was soll ich einem solchen Widersprecher auf dieses Geschreibsel eigentlich noch antworten?

S. 128 kommt aber endlich die Erklärung „dieser merkwürdigen Erscheinung“ durch H. Stalzer:

„Diese immerhin merkwürdige Erscheinung erklärt sich einfach(!) als ein Werk des Zufalls(!). Die Glossierung in Mach. II war bis 9, 4 geführt worden. Da entschloß man sich, die Evangelien und die Apostelgeschichte durchzunehmen. Warum? Wir können es nicht wissen(!). Nach Beendigung der Apostelgeschichte wurde in vollbewußter Absicht die Glossierung von Mach. II an der Stelle wieder aufgenommen, wo man sie verlassen hatte. Mehr können wir weder sagen noch verantworten.“

Jedes Wort mehr würde den Erfolg dieser glänzenden „Erklärung“ schmälern.

H. St. fährt so fort: „Aber die Störung in Mach. II durch Blattversetzung zu erklären, sieht auf den ersten Blick bestechend aus“. Es folgt nun ein zweites Alinea und ich gestehe, daß meine Neugier, was H. St. gegen meine offenbare und einleuchtende Beweisführung vorbringen werde, wirklich groß war. Ihren Wert freilich konnte ich aus seiner oben schon mir gewürdigten „Beweisführung“ in Alinea I. im vorhinein ermessen. Man höre also:

„Nehmen wir also an, wie F. tut, daß die Evangelien und die Apostelgeschichte einmal am Ende standen und durch Verwirrung in den Blattlagen in das II. Buch der Makkabäer geraten sind. Das Nähere, wie es F. S. 534 darlegt, tut nichts zur Sache.¹

¹ Das Betreffende, das nach H. St.s Meinung nichts zur Sache tut, steht nicht S. 534, sondern S. 531 f. und besteht in dem Nachweis, daß es lat. Bibeln mit der von mir für unsern Text hergestellten Reihenfolge gegeben hat. Jedermann sieht, wie dadurch meine Erklärung sogar durch die Überlieferung der Bibel gestützt wird und — dies tut nach H. St. nichts zur Sache. — S. 128, Anm. 1 bemerkt er noch dazu: „Noch ein Wort zur Restitution der zugrunde gelegten Bibel, wie sie F. annimmt. F. hat dabei vergessen(!), daß

Wichtig ist nur, daß der Fehler in der Vorlage gewesen sein muß. Natürlicherweise hätte nun der Abschreiber ganz ruhig, nachdem er mit der Apostelgeschichte fertig war, die noch übrigen Glossen zu Mach. II weiter geschrieben, wie wenn sie auch zur Apostelgeschichte gehörten; denn ein Titel zu diesem Rest der Glossen zu Mach. II wäre nicht vorhanden gewesen. Nun lesen wir aber in unserer Hs. beim Wiedereinsetzen der Machabäerglossen neuerdings die Aufschrift *De Macchabeorum*. Diese zweite Überschrift läßt sich bei der Annahme der Blattversetzung auf keinen Fall erklären (!). F. scheint die Schwierigkeit gemerkt zu haben; denn er sagt: „Die Blattlagen sind also nicht in unserer Hs. versetzt, sondern der Abschreiber hat dies entweder schon in seiner Vorlage vorgefunden (was kaum wahrscheinlich ist, denn dann hätten zwei Schreiber und gar viele Leser den Fehler nicht bemerkt) oder er selbst hat die in losen Blattlagen ihm zugekommene Hs. aus Unachtsamkeit (oder die falsche Folge war vom Buchbinder verschuldet und vom Schreiber nicht wahrgenommen worden) in diesem fehlerhaften Zustande abgeschrieben“. M. E. ist die Schwierigkeit so oder so die gleiche, da in beiden Fällen eine gedankenlose Abschreiberei vorläge, bei der sich dieser zweite Titel nicht erklären ließe.“

Dieser ganze Abschnitt H. St.s zeigt am besten, was für Kunstgriffe und Mittelchen er anwendet, um eine klare, augenfällige ganz sichere Tatsache zu verwirren und die einzig mögliche Lösung zu verhindern.

Also der einzige Einwand gegen meinen klaren und zwingenden Nachweis besteht darin, daß bei der wieder aufgenommenen Fortsetzung des unterbrochenen Makk.-Buches (bei Kap. 9, Vers 4), also nach Erledigung der Apostelgeschichte, die Titelüberschrift: *De Machabeorum* in der Hs. steht.

Jedermann wird sich diese Überschrift nun sofort damit erklären, daß ein Abschreiber (wahrscheinlich schon ein Leser in der verbundenen Vorlage) bei der gründlichen Bibelkenntnis der

eine ganze Anzahl von Büchern des alten [er konnte noch hinzufügen: und des neuen!] Testaments gar nicht behandelt worden sind. Diese Tatsache, welche uns zeigt, daß nur eine Auswahl der Bibel in I getroffen ist, die in II dann ergänzt wird, wäre einiges Nachdenken wert gewesen.“ Wieder diese Wichtigtuerei, als wenn er Sachen wüßte, die mir entgangen wären, und als wenn er mir Belehrung darüber gäbe, und ein neuer Versuch, Mißtrauen gegen meine Feststellung zu erwecken. Zur Sache bemerke ich, daß der Umstand, daß einzelne Bücher nicht glossiert worden sind, mit der Frage der Umstellung, die mich an der betr. Stelle allein beschäftigte, absolut nichts zu tun hat. Des weiteren bemerke ich, daß dieser von H. St. berührte Umstand mich zwar nicht zu irgend welchem Nachdenken anregen kann, da er mich und meine Beweisführung nichts angeht, aber Hn. St. zum Nachschlagen des von mir dort S. 531 herangezogenen Werkes von S. Berger: ‚Histoire de la Vulgate‘, hätte bewegen sollen, da er dort gefunden hätte, daß es viele solche unvollständige (unvollständig mein’ ich nur in bezug auf den heutigen Kanon der päpstlichen Vulgata) gegeben hat, und der Einwand St.s daher für uns ohne Belang ist.

damaligen Zeit selbstverständlich merken mußte, daß die nun folgenden Lemmata unmöglich der Apostelgeschichte entnommen sein können und daß sie, wie ihm weiteres Nachdenken eingab, aus den Makkabäern stammen. Er konnte sie also nicht mehr unter der früheren (jetzt falschen) Überschrift *De actus apostolorum* fortlaufen lassen und setzte also ein *De Mach.* vor diesen Teil.

Diese Erklärung ist so einleuchtend und selbstverständlich, daß sie einem jeden Leser sofort einfallen muß.

Unterdrücken konnte sie also auch H. St. nicht und so lesen wir denn S. 127, Anm. 1: „Oder nimmt F. an (und das scheint aus seinen Worten hervorzugehen), daß der Schreiber zwar die Hs. in Verwirrung gebracht (1), aber dann doch durch selbständiges Einfügen der zweiten Überschrift wieder einzurichten gesucht habe? **Dies wäre wunderbar!**“ (2), so daß es aussieht, wie sein eigener Leser nachträglicher Einfall.

Zu (1) bemerke ich, daß ich nie dieses oder etwas ähnliches gesagt habe. Der erste Schreiber hat einfach gedankenlos die schlecht gebundene Hs. abgeschrieben, und so die Blattlage Makk. II, 9, 4 bis Psalmen an falscher Stelle behandelt. Da stand damals beim Wiedereinsetzen, also S. 68 der Ausgabe, noch kein *De Machabeorum*; dies hat später ein Leser in die Hs. nachgetragen, was dann der nächste Schreiber, also der Schreiber unsrer Hs., in den Text an der jetzigen Stelle wiedergegeben hat.

Zu (2) mache ich auf die originelle Art, die einzig mögliche Erklärung mit einem bloßen „wunderlich“ abzulehnen und abzutun, besonders aufmerksam.

Nachdem also durch diese zwei ganz sicheren, unwiderleglichen Tatsachen die Hs. als (fehlerhafte) Abschrift nachgewiesen worden, komme ich zum ersten Teil dieses Kapitels zurück: ‚Entstehung der Glossare‘ d. h. die Existenz der von mir aufgestellten verschiedenartigen ‚Schichten‘ des Glossars II, die Hr. St. S. 105 „rundweg bestreitet“. Dies war vorauszusehen; denn die ‚Schichten‘ waren im Fall einer ‚Abschrift‘ selbstverständlich, wenn H. St. auch nicht darauf verfallen war, während sie bei einer Urschrift ebenso möglich sind, aber anders erklärt werden müssen. Hr. St. verwirft also ohne weiteres meine Schichten. Es ist dies nämlich eine Frage, wo der Beweis nicht so augenfällig geführt werden kann, wie bei den bisherigen ganz sicheren Fällen. Aber die Tatsache selbst ergibt sich sogar aus den mannigfaltigen und manchmal mehr als originellen Bemerkungen und Verbrämungen, die er diesem Gegenstand in reicher Fülle widmet, so daß der Kern der eigentlichen Frage recht im Dunkel gelassen wird. Beim Durchlesen dieses Abschnittes¹ merkt man bald, daß es ein Streit um bloße Worte

¹ Interessant ist wiederum (s. o. S. 57) sein Geständnis, daß ihn „diese Dinge auch bereits beschäftigt haben“, wobei nur wiederum bedauert werden muß, daß in seiner Ausgabe kein Wort darüber steht, er vielmehr erst jetzt,

ist; denn auch H. St. spricht mehrfach immer wieder von „Gruppen“, was genau dasselbe ist, was ich „Schichten“ genannt habe, und spricht von „merkwürdigen Erscheinungen“ (S. III. 115 f. 118 f.).

Bei der Methode des H. St.s, alles von mir aufgestellte, auch wenn es mathematisch sicher ist, abzulehnen, hat es keinen Zweck, dieses sein Kapitel, das die Sache nur noch mehr verwirrt, einzeln durchzunehmen und das Unzulängliche, oft geradezu Unglaubliche seiner Ablehnungsversuche klarzustellen. Ich gebe nur einige bezeichnende Beispiele.

S. 105 meint er, „wenn F. die Sache so aufgefaßt wissen wollte, daß der Autor (oder mit F. die Autoren) unsres Denkmals bei der Arbeit ältere Hilfsmittel benutzt hat, so hätte ich nicht nur nichts einzuwenden, sondern ich habe diese Tatsache erwiesen. Doch so meint es F. nicht. Die R. Gl. stellen uns vielmehr eine Kompilation aus den verschiedensten alten und neuen Quellen dar. Das Gleiche will er durch seine Schichten beweisen. Dies freilich bestreite ich rundweg.“ H. St. hat nicht überlegt, daß er meine ‚Schichten‘ geradezu zugibt; der einzige Unterschied zwischen uns besteht darin, daß ich diese „älteren Hilfsbücher“ von den aufeinanderfolgenden Verfassern nach und nach eintragen lasse, H. St. dagegen durch einen einzigen Verfasser. Da aber, wie ich nachgewiesen, die Hs. keine Urschrift, sondern Abschrift ist, entfällt für seine Annahme jede Stütze.

S. 105 (unten): „Für das Bibelglossar als Kompilation ist der Beweis nicht zu erbringen und von F. auch gar nicht versucht worden“. Gewiß nicht, denn ich selbst sage ja (S. 546), es könne eher auf einen Verf. zurückgehen.

S. 106 Anm. 1 fügt H. St. selbst meinen ‚Schichten‘ eine neue hinzu, die er erschlossen hat.

S. 106 ff. gibt er für A und J des Gl. II die „Fundstellen“¹ der Lemmata an und meint, daß damit meine ‚Schichten‘ sofort

wo er die von mir entdeckten ‚Schichten‘ widerlegen will, nachträglich darauf zu reden kommt.

¹ Dieses *hors d'œuvre* (denn es trägt zur Hauptfrage nichts bei) stand nicht im ersten Manuskript, ist erst nachträglich hier eingeschoben worden und zwar als Wiederabdruck eines Teils eines Grazer Programms 1908, womit er vier Seiten seiner ‚Antwort‘ füllt. Da (s. w. u.) er selbst darin wieder ‚Gruppen‘ findet, so sprechen diese ‚Fundstellen‘ nicht gegen mich. — Was diese ‚Fundstellen‘ selbst anbelangt, so sind viele derselben wohl recht unsicher. Ich habe keine Veranlassung und keine Zeit, mich mit einer Nachprüfung dieser für die Romanisten gleichgültigen Materie zu beschäftigen. Man nimmt die Bibelkonkordanz her, schlägt den Thesaurus nach und zieht andere Glossare, besonders solche, die schon bearbeitet sind, heran. Anders wäre es dann, wenn man nicht nur für die Lemmata, sondern auch für die Glossen die Quelle angeben könnte (Wörter wie *anagogen*, *agonem* u. ä. wird er doch nicht aus eigenem erklären); ferner müßte die Endung des Lemma stimmen, was öfter nicht der Fall ist; z. B. *astutus* 6 aus Js. Gen. 4, 2: aber dort steht *astutia* usf. Noch nachdenklicher wird man bei *adtonistis* (so, l. *adtonitis*) Vulg. Prov. 16, 30. Gewiß, dort steht's, wie die Konkordanz sofort zeigt, aber

zusammenstürzen. Dieser Zusammensturz besteht darin, daß er selbst S. 111 daraus bestimmte ‚Schichten‘ (er nennt sie freilich nicht so, sondern „Hauptstämme von Glossen“) erschließt.

S. 111: „Nach der Psalmenschicht hat F. noch weitere vier Schichten angenommen. Sie bilden zusammen den Nachtrag, der sich bei allen Buchstaben . . . findet . . . Dieser Nachtrag bringt uns nämlich zu den im vorausgehenden behandelten Texten Glossen in der Reihenfolge der Gruppen 1, 2 u. 3. [Klarer kann die Existenz meiner ‚Schichten‘ nicht nachgewiesen werden.] Ich erkläre mir die Sache so, daß dieser Nachtrag bei einer zweiten Durchnahme der Texte entstand (!).¹ Merkwürdig ist, daß manchmal auch die gleichen Lemmata mit den gleichen Glossierungen wiederkehren (!). Jedenfalls sind aber diese vier Schichten F.s [also doch!] nicht zu trennen, sondern in ihrer Gesamtheit als Nachtrag anzusehen.“ Warum? Nur, weil es auf jeden Fall eine Urschrift sein soll, nur ja nicht eine Abschrift. Und dann soll es keine ‚Schichten‘ geben! Man überlege sich nur genau die „Erklärung“ St.s, womit er sie widerlegt zu haben glaubt: Derselbe Verf. hat so und so viel Texte ausgezogen und glossiert. Nach einiger Zeit setzt er sich hin und

wenn man im Leydener Glossar* S. 21, N. 15 findet: *adtonitis: intentis*, d. h. sogar unsre Glosse dabei, wie sie in II steht, und sieht, daß sie dort unter *De REGULIS* steht, also aus der Reg. Bened. Prol. 28** stammt, so wird man sich fragen, ob nicht ein Zusammenhang besteht. Diese Aufgabe, die Herkunft der Glossen zu erforschen, gilt auch für Gl. I und bietet den Glossenforschern ein großes Feld. Dazu ist noch nicht einmal der Anfang gemacht. — Damit komme ich auch auf eine S. 114 gemachte wahrscheinlich witzig sein sollende Bemerkung, ich sei mit den „Jahrhunderten zu freigebig“, die ich für die Kompilation der Glossen ansetze, da das Gl. II den Isidor auszieht, also, da nach St. die Hs. (Ausg. S. 137) „unmöglich vor 820 geschrieben sein“ könne [daß dies falsch ist, habe ich S. 538 nachgewiesen], dafür kein Platz sei. Das wären immerhin schon zwei, also mehrere Jahrhunderte. Ich meinte aber außerdem das Alter der Glossen (das aber noch nicht untersucht ist), als ich von „der Tradition der Jahrhunderte“ S. 544 sprach, nicht das Alter der Fundstellen der Lemmata.

¹ Noch einmal ebenso S. 112: „Gegen Ende dieses Teiles werden die Anfangskapitel noch einmal durchgenommen“ [beachte: von demselben Verfasser!].

* Ich hatte Hn. St. bereits in meiner Arbeit S. 568 auf die vortreffliche Bearbeitung des Corpusglossars durch K. Gruber R. F. XX, 393ff. hingewiesen und nach S. 164, Anm. will er seine Aufmerksamkeit dem von Gruber stets herangezogenen Leydener Glossar widmen. Wenn er überhaupt seine Forschungen über die R. Gl. fortsetzen will, muß er sich an solche Vorbilder und die dort herangezogene Literatur halten; wenn er (S. 114) Goetz und Steinmeyer nachschlägt, so ist dies ja auch nötig, aber er selbst gesteht, daß er dort nichts findet; er muß nach der andern, der christlichen Seite hin suchen.

** So in der interpolierten Fassung; ich habe ja gegen H. St. nachgewiesen, daß die Lemmata der Reg. Ben. nicht auf den urspr. Text, wie er behauptete, sondern auf einen kontaminierten zurückgehen, s. w. u. S. 67f.

glossiert dieselben Texte noch einmal! Diese, sagen wir, originelle Erklärung schwindet sofort, wenn man bei diesem Glossar, wie bei allen alphabetischen, eine Kompilation annimmt, von selbst.

S. 112, 113 wird wiederholt zugegeben, daß die „Anordnung der Glossen die von mir nachgewiesenen Schichten (er nennt es diesmal „durcheinanderkommen“, u. ä.) wohl in allen Buchstabenreihen die gleiche ist“, was er denn durch allerlei willkürliche Betrachtungen anders deuten will.

Ich hatte darauf aufmerksam gemacht, daß in der Hs., wo zwei Hände sichtbar, falls sie Urschrift wäre, die einzelnen Buchstaben des Glossars hätten mit einem besonderen Blatt stets anfangen müssen. Dazu heißt es S. 117: „Es hat mich natürlich (!) die Frage nicht unbeschäftigt gelassen, wie die merkwürdigen Erscheinungen, die uns in dem alphabetischen Glossar entgegen treten, zu erklären seien [aber vor meiner Arbeit hat er nie etwas davon verlauten lassen, s. o. S. 57 u. 60]. Zu einem befriedigenden Resultat bin ich nicht gekommen. Immerhin lege ich folgende Meinung vor: Wir haben in den R. Gl. die gemeinsame Arbeit mehrerer Mönche, vielleicht beim Unterricht entstanden, vor uns. Es sind die zu behandelnde Werke den einzelnen Mitarbeitern zugewiesen worden. Diese schreiben die Wörter und Ausdrücke, die einer Glossierung wert erscheinen, samt den Glossierungen [woher nahmen sie diese?] auf kleinere Pergamentstücke, die ja durch Beschneiden der Hss. immer vorhanden waren. Im wesentlichen hat ein Mönch (unsere erste Hand) von diesen Pergamentstücken die Glossen in unser Glossar eingetragen. Diese Pergamentstücke wurden ihm übergeben, sobald eine Anzahl Glossen gesammelt war, ohne daß man darauf Rücksicht genommen hätte, daß ein Text fertig behandelt war. [Ist das nicht originell? Aber es kommt noch besser — denn es folgt auch eine neue, ebenso originelle Erklärung:]. Möglich wäre auch, daß unsere Glossen beim Unterricht entstanden. Es wurden in der Klosterschule bestimmte Abschnitte aus den in unserm Glossar behandelten Schriften erklärt. Die Worterklärungen wurden gesammelt [offenbar wieder auf den Pergamentstückchen!] und in unser Glossar eingetragen [also wie oben!]. Störend ist dabei nur [also doch!], daß mit den zu erklärenden Texten so häufig und schnell wäre gewechselt worden, wie wir aus unserm Glossar schließen müßten. Diese beiden, mit aller Vorsicht mitgeteilten Vermutungen würden uns manche Besonderheiten der Hs. erklären, nämlich, das Absetzen an bestimmten, auch durch Anfang oder Ende des zugrunde liegenden Textes gekennzeichneten Stellen, die Ungleichmäßigkeit der Schriftzüge, und vor allem die merkwürdige Anordnung der Lemmata.“ Dazu Anm. (1): „Wie das Auftreten der zweiten Hand zu erklären ist, darüber wage ich nicht eine Meinung auszusprechen.“ [Es bleibt nämlich nur die von mir gegebene Erklärung als einzig mögliche übrig.] — Also wir haben hier nach H. St. bereits die moderne Technik der Ver-

zettelung mit einzelnen losen Zetteln, die wohl schon in Zettelkästen aufbewahrt und geordnet wurden, obendrein noch die Einrichtung einer Redaktion, wie wir sie z. B. beim neuen lateinischen Thesaurus besitzen, vorzustellen. Für das 7. und 8. Jahrhundert eine schöne Sache. Es ist nur auffällig, daß bei diesem Zettelsystem keiner der Mönche, die durch die frühzeitige Erfindung dieses Systems ihre große Geschicklichkeit erwiesen haben, auf die Idee kam, statt bloß die Glossen nach dem ersten Buchstaben alphabetisch zu ordnen, was ja fürs Nachschlagen sehr unbequem und zeitraubend ist, sie vielmehr auch nach dem zweiten und vielleicht auch dritten Buchstaben zu ordnen. Dies mußte doch beim Ordnen der Zettel notwendig irgend jemand einfallen. — Und all dies, bloß um meine ‚Schichten‘ zu eliminieren.

Also ob „Gruppen“, ob „Nachträge“, so H. St., oder ob ‚Schichten‘, ist eins und dasselbe. Nur eines möchte ich hier noch hinzufügen, daß eine fortgesetzte und vertiefte Untersuchung der Herkunft der Glossen zwar niemals die Existenz meiner ‚Schichten‘ widerlegen, wohl aber dieselben ihrer Zahl und ihren Grenzen nach wird vielfach modifizieren und vervollständigen können.

Es folgt S. 119—128 gegen meine zwei Seiten 545, 6. ein (III.) neues Kapitel: „das Verhältnis des Bibelglossars (I) und des alphabetischen Glossars (II)“, eigentlich eine Fortsetzung des vorigen Kapitels, worin meine Gründe, warum die beiden voneinander unabhängig sind, abgelehnt werden mit dem Satz (S. 119): „den Beweis dafür ist uns F. schuldig geblieben“. Gewiß, einen sogenannten ‚mathematischen‘ Beweis kann man hierfür nicht liefern, und jemand, der wie Hr. St. auch sichere Tatsachen leugnet, wird meine Gründe niemals anerkennen, um so weniger, als er ja durch seine Annahme der „Urschrift“, auf die er sich festgelegt hat, schon von vornherein dagegen sein mußte; denn wenn I und II denselben Verfasser haben, so ist doch auch anzunehmen, daß er in dem zweiten Glossar das erste berücksichtigt hat. Es ist daher zwecklos, diese breitspurigen und wiederum recht unklaren Auseinandersetzungen der Reihe nach durchzunehmen; nur zwei Beispiele zur Kennzeichnung. S. 119: „Daß die Bücher Sal. in I fehlen, in II glossiert sind, macht wahrscheinlich, daß II nicht nur nicht getrennt werden kann [dies ist nämlich wirklich der Fall], sondern sogar die Fortsetzung zu I darstellt. Es wurde allerdings die Anlage des Werkes geändert.“ Das genügt; einer solchen Begründung reiht sich würdig an eine andere, daß der Verf. ein Werk, das er ausgezogen und glossiert hatte, nach anderen Werken nochmals vorgenommen habe (s. o. S. 62 f.).

S. 121, Anm. 1. Ich hatte daraus, daß dasselbe Lemma in I und II verschieden erklärt wird, auf Unabhängigkeit geschlossen, natürlich im Zusammenhang mit den vielen andern Gründen. Dazu bemerkt H. St.: „Vielmehr können die gleichen Lemmata aus verschiedenen Texten [aber gleiche Endungen]

stammen, und beweisen für die Zusammengehörigkeit zu I und II oder deren Gegenteil nichts. Warum sollte auch der Glossator bei einem anderen Texte [?] noch wissen, wie er früher erklärt hat, oder warum sollte er nicht eine andere Erklärung wählen?“

S. 123 muß er eine „Merkwürdigkeit“ zugeben, die bei meiner Auffassung schwindet und gibt ferner für anderes zu, „daß bei den [von H. St.] dargelegten Verhältnissen bis zu einem gewissen Grade auch der Zufall eine Rolle spielt“ usf.

S. 124. „Der Zusammenhang [der Behandlung der Psalmen-glossen in I und II] ist sicher, die Erklärung für die sonderbare Erscheinung [die für mich spricht] kann ich nicht geben, ebenso wenig wie für die Tatsache, daß man sich plötzlich S. 20 [40 muß es heißen] unserer Hs. entschlossen hat, die Glossen nach dem Anfangsbuchstaben der Lemmata einzuordnen.“ Also alle diese Tatsachen sprechen für meine Annahme, er selbst kann sie nicht erklären, aber „der Zusammenhang ist sicher“. Das ist wissenschaftliche Polemik.

Wenn eine Hs. auf den ersten 20 Blatt die Bibel fortlaufend glossiert, dann aber plötzlich ein ganz verschieden angelegtes Werk, ein alphabetisches Glossar beginnt und bis ans Ende durchläuft, das verschiedene Bestandteile und verschiedene Glossen enthält, so ist das die Fortsetzung des ersteren! Er behauptet ja S. 123, daß Gl. II die Gl. I „fortsetzt“ und „verbessert“.

Nun noch eine letzte, aber sehr bezeichnende Stelle. Es finden sich im alphabetischen Glossar zwei Glossen, die an falscher Stelle eingereiht sind, nämlich *Fagi* als *Eagi* unter *E* (statt unter *F*) und *Leno* als *Teno* unter *T* (statt unter *L*), die ich zu der großen Reihe von Beispielen für Abschrift (worunter die ganz sichern der groben Lesefehler, der Umstellung!) hinzugefügt habe, die also für sich allein die Sache zwar nicht beweisen, aber doch erklären würden. Dazu H. St. S. 124 f.: „Daß eine falsche Einreihung sich durch Abschrift erklären soll (vgl. F. S. 530 oben), geht über meinen Verstand¹ (so). Schrieb der Kompilator fertige Glossen ab, wie kam *Leno* als falsches *Teno* unter *T*? Der Fehler liegt also in der Vorlage [das hatte ich festgestellt]. Wie ist er aber hier entstanden? Wir wissen es nicht. Aber jedenfalls konnte er so gut in II, wenn dies ein Original ist, entstehen, wie in dem ihm vorliegenden Glossar, wenn es eine Kopie ist. Der Schreiber hat mehrere fertige Glossen vor sich gehabt und durch Gedankenlosigkeit *Leno* unter *T* eingetragen. „Erklären“ wird man natürlich derlei Dinge nicht können! — *Eagi* wurde aus Isidor abgeschrieben, kann also schon in diesem Hilfsbuch verlesen worden sein, zumal die griechischen Kenntnisse unseres Autors (oder unserer Autoren) nicht sehr bedeutend gewesen sein werden. Sehr oft können die wissenschaftlichen Hilfsmittel, wie sie erwiesenermaßen

¹ Danach müßte man ihn eigentlich sehr gering einschätzen.

benutzt wurden, die Rolle der Vorlage übernehmen, und so diese Verstöße erklären. Mit solchen Bemerkungen: „‘offenbar hat jemand in der Vorlage diese falsch gelesenen Glossen an den Rand geschrieben, die dann der folgende Schreiber dem Text einfügte’, soll man m. E. lieber nicht kommen, weil sie nur vage Vermutungen bleiben müssen.“ Diese so verurteilte Erklärung ist nämlich meine Erklärung, die bereits selbst festgestellt hat, daß der Fehler schon in der Vorlage gestanden haben muß und ich gab dann die von Hn. St. als „vage Vermutung“ zurückgewiesene Erklärung, die alle Schwierigkeiten beseitigt. — NB! nicht als alleinigen Beweis, sondern als Zusatz zu einer Reihe anderer, darunter sicherer Beweise. Wenn aber H. St. das moderne Zettelsystem anwendet, um eine für mich und gegen ihn sprechende schwerwiegende Tatsache zu entfernen, so ist das keine abzuweisende „vage Vermutung“, vielmehr durchaus zulässig, da ja H. St. selbst es gegen mich vorbringt.

Ich schliesse mit S. 126, wo H. St. selbst zugeben muß: „Es bleiben nur noch jene Fälle, wo durch den Ausfall der Glossierung und des nachfolgenden Lemma das Lemma einer [vorhandenen] Glosse mit dem Interpretament der folgenden zu einem Glossenganzen zusammenfiel“ — und das in einer Urschrift, d. h. dem Original-Manuskript des Verfassers!

Es folgt S. 128—131 das (IV.) letzte Kapitel „Die Benediktinerregellemmata in II.“

Zum richtigen Verständnis dieses Kapitels ist folgendes vorauszuschicken (siehe darüber meine Darstellung in dieser Zeitschr. 31, 535—541). In II befinden sich zahlreiche Lemmata aus der Reg. Benedicti. Dieser Text ist nun, nach L. Traube's Monographie, Textgeschichte der Regula S. Benedicti (1898)¹, in zwei Redaktionen auf uns gekommen, einer reinen, ursprünglichen, und einer interpolierten, späteren, wozu dann Hss. kommen, die zwischen beiden schwanken, also kontaminiert sind. Hr. St. hat nun diese Lemmata mit dem Text der Woelfflin'schen Ausgabe (1895) verglichen und kam zum Ergebnis, daß diese Lemmata dem ursprünglichen, reinen Text entnommen seien (1). Da nun nach Traube der reine Text aus Italien nicht nach dem Ausland gedrungen, vielmehr in Frankreich, England, Deutschland ausschließlich in einer späteren Umarbeitung bekannt gewesen, dagegen der reine Text erst durch Karl den Großen nach Deutschland und dem Ausland gekommen ist, so schloß H. St., daß unsre Hs., die nach ihm in der Reichenau geschrieben sein sollte,² nicht vor 800 geschrieben sein könne, womit auch die Paläographie stimme — daher er 820 für die Hs. ansetzt, da er „etwa 818“ als Zeit für die Übersendung der in

¹ Vor kurzem erschien davon eine 2., von H. Plenkers besorgte Ausgabe 1910.

² Das dies falsch ist, hatte ich S. 527 einleuchtend nachgewiesen.

Italien durch Karl den Großen bestellten Abschrift der Urschrift annimmt (2).

Ich hatte keine besondere Mühe, beides als unhaltbar nachzuweisen, das erste (1), indem ich nachwies, daß die Lemmata nicht dem reinen Text, sondern einem kontaminierten entnommen sind, da sich Lesarten der interpolierten Familie mühelos nachweisen lassen, das zweite (2), daß nach Traube selbst (S. 635, 2. A. S. 36 u. 98 f.) eine Mönchsregel, die sogen. Regula Magistri, auf den reinen Text zurückgeht und im VII. Jhd. in Frankreich verfaßt ist. Es ist rein unbegreiflich, wie H. St. meine klare, unwiderlegliche Beweisführung nicht anerkennt. Gegen (2) sagt er bloß (S. 130), man dürfe nicht verallgemeinern (!) und zitiert dann ausführlich lange Stellen aus zwei Handbüchern (Hauck und Löning), die bestimmt erklären, daß in jener Zeit die reine Fassung dort unbekannt gewesen sei — als wenn Handbücher, die das bisher vorgebrachte Material verarbeiten, aber nicht die einzelnen Fragen durch Spezialforschung fördern oder entscheiden können, hier ausschlaggebend wären. Er fährt dann fort: „Für unsere Frage ist vielmehr sehr wichtig, daß die Reg. Mag. eine vereinzelte Erscheinung ist (!), daß die reine Fassung vor Karl dem Großen, von der Reg. Mag. abgesehen, in Frankreich nicht vorhanden war, soviel man jetzt weiß . . .“¹ [dieser letztere Zusatz war sehr nötig; denn was kann noch alles in den einzelnen Bibliotheken gefunden werden!] und schließt: „Ich betone auch, daß ich das alles (nämlich das Verhältnis der Reg. Mag.) bei Traube nicht übersehen habe [das hatte ich zu seiner Entschuldigung angenommen], sondern nach seinen eigenen Darlegungen nicht berücksichtigen zu sollen glaubte“. Also, wie jedesmal in ähnlichem Fall, wo ich ihm nachwies, daß er etwas augenfälliges übersehen oder etwas auf dem Wege liegendes nicht bemerkt hat, auch diesmal wieder die wohlfeile Behauptung, er habe dies alles vor mir gesehn. Aber gesagt hat er davon kein Wort; vgl. o. S. 63.

Im (1.) Punkt, mein Beweis, die Lemmata gehören — entgegen seiner Aufstellung — einem kontaminierten Text an, schiebt er die Entscheidung hinaus (S. 131): „Eine erschöpfende Darstellung der Streitfrage wird erst nach der Ausgabe (der Reg. Ben.) Plenkers' möglich sein“. Hr. St. verschweigt hier wieder mal, daß diese Entscheidung bereits in meinem Aufsatz gefallen ist und zwar durch denselben Plenkers (auf den sich H. St. beruft) und zwar gegen ihn. Ich hatte nämlich, nachdem ich durch Vergleichung der Lemmata mit den Varianten Woelfflins und der Ed. Casinensis (1900) gefunden, daß mehrere Lemmata der interpolierten Redaktion angehörten, andere der reinen und deshalb auf einen kontaminierten

¹ Man weiß aber noch mehr; dies hätte H. St. schon in meinem Aufsatz S. 539 finden müssen, wo Plenkers aus seinen Schätzen mitteilt, daß außer der Reg. Mag., die schon Traube als reinen Text für Frankreich bestimmt hatte, „ferner die spanischen Hss., deren Archetypus mindestens auf die Mitte des VIII. Jhd. zurückgeht“, auf den reinen Text zurückgehen.

Text¹ geschlossen hatte, mich der Sicherheit halber an Herrn Prof. H. Plenkers, den künftigen Herausgeber der Reg., der das gesamte Handschriftenmaterial gesammelt und verarbeitet hat, gewandt, der (s. bei mir S. 539) antwortete: „Der Beweis Stalzers, daß die R. Gl. den karolingischen Normaltext der Reg. Ben. zur Voraussetzung haben, halte ich für mißglückt“, worauf dann weitere Belege gegen ihn beigebracht werden. All dies hat H. St. wieder verschwiegen.

Also auch in dieser Frage ist H. St., wie in allen vorausgehenden im Unrecht. Damit bin ich mit der Durchnahme und Widerlegung der St.schen „Antwort“ fertig und es hat sich ergeben, daß von ihr (außer dem *hors d'œuvre* der ‚Fundstellen‘, s. o. S. 61) nichts übrig geblieben ist. Ich könnte also hier schließeln und zwar genau so, wie ich S. 565 meines Aufsatzes geschlossen habe: „Es ist also auch dieser Teil der St.schen Arbeit [der mißglückte Nachweis, daß die R. Gl. lat.-lat. und nicht, wie Diez und alle Romanisten nach ihm lehrten, lat.-romanisch und zwar französisch] verfehlt, ebenso wie alles übrige, und so bleibt alles, was unser Altmeister Diez gelehrt, unberührt und fest stehn. Nach 42 Jahren können wir höchstens nur einige Einzelheiten, die man damals nicht wissen konnte, darin bessern“, so daß von seiner ganzen Arbeit nichts übrig blieb als der fehlerhafte Textabdruck. Allein, wenn von St.s „Antwort“ nichts übrig geblieben, so bleibt noch sehr vieles und ganz besonders schwerwiegendes von meinem Aufsatz übrig, das H. St. gar nicht erwähnt, sondern völlig mit Stillschweigen übergeht. Es sind meine Kapitel S. 541—544: „die Glossen sind lateinisch-romanisch und nicht lat.-lat.“, S. 550—554: „die romanischen Glossen sind französisch“, S. 554—557: „zeitliche Bestimmung der Glossare aus dem Lautstand der französischen Glossen“, S. 557—563: „die germanischen und andere fremde Glossen“, S. 563—565: „die engere Heimat der französischen Glossen“, also im ganzen siebzehn Seiten, d. h. ein Drittel meines Aufsatzes, die H. St. in seiner Antwort totgeschwiegen hat. Nun ist aber dieses Drittel der Grundstock meiner ganzen Arbeit, die Hauptsache derentwegen ich überhaupt vor vier Jahren zur Feder gegriffen habe, um Diez gegen leichtfertige Angriffe eines mit unglaublicher Sicherheit und Überlegenheit auftretenden schlecht vorbereiteten Anfängers zu verteidigen,² da dies von keiner andern Seite geschehen war. H. St.

¹ Zum Überflus noch die Bemerkung, daß meine Annahme eines kontaminierten Textes keine bloße Hypothese ist, vielmehr Traube selbst S. 661 von solchen kontaminierten Hss. handelt.

² Über die eigentümliche Art seines Auftretens, zu der mein Aufsatz keinen Anlaß bot, hatte ich mich bereits S. 566, Anm. dieser Zeitsch. geäußert. Aus den gelegentlich in dieser Duplik zitierten Wendungen des Hn. St. (vgl. z. B. S. 105. 106. 119. 125, die Beispiele lassen sich noch vermehren) wird der Leser bereits gesehen haben, daß sein Ton diesmal noch sonderbarer geworden ist — zu der zur Schau getragenen Überlegenheit gesellt sich noch hie und da ein

hatte nämlich in seiner Ausgabe S. 146 den Satz aufgestellt: „Man hat keinen Grund, die Glossen romanische zu nennen; sie sind lat.-lat.“ und noch im Nachtrag dazu S. 172 „um so ein für allemal den Vermutungen über den in ihnen zutage tretenden romanischen Dialekt ein Ende zu machen“. Man ist dann nicht wenig überrascht, in der ganzen „Antwort“ nicht nur nicht irgend eine Palinodie, die Zurücknahme dieser ganz verfehlten Behauptung zu finden, sondern im Gegenteil, H. St. nennt dann, ohne ein Wort darüber zu verlieren, unsere Glossen romanische und französische Glossen, als wenn er niemals daran irgendwie gezweifelt, geschweige denn es angegriffen hätte; man vgl. S. 106 „die vorhandenen Romanismen“, S. 112 „die romanischen französischen Bestandteile“ u. ä. Das sieht wie eine grobe Täuschung der Leser aus. Das ist aber noch nicht das Schlimmste. Dieses kommt noch. Am Schlusse seiner „Antwort“ findet sich nämlich noch ein Alinea, das eigentliche Ende seiner Replik, das so sonderbar ist, daß ich es hier wörtlich folgen lasse:

S. 131. „Es wird dann auch noch über Laut- und Formenlehre des Textes zu reden sein, ob sie uns berechtigen oder zwingen, das Denkmal dem N. Frankreichs zuzuweisen (1). Bei dieser Gelegenheit werde ich auch Hetzers Arbeit über die Reichenauer Glossen näher beleuchten, wobei es sich besonders darum handeln wird zu zeigen, daß seine Ansicht von dem Sprachdenkmal (also auch F.s Ansicht) nicht richtig sein konnte, weil er sich um Dinge, die sehr nahe lagen, nicht gekümmert hat. Jetzt möchte ich noch auf eines aufmerksam machen (2). Ich habe wenigstens versucht, die Untersuchung über die R. Gl. auf eine feste Grundlage zu stellen, was meine Vorgänger und F. nicht getan haben (!) Nach dem Lautstand können sie, wie F. meint, dem VII. Jahrh. angehören; aber sie können auch ins IX. Jahrh. gehören (3). Es genügt nicht, zu sagen, daß sie dem VII. Jahrh. angehören „können“, sondern man muß beweisen, daß sie es auch „müssen“, sonst kann man den Altersbeweis mit Hilfe der lautlichen Verhältnisse nicht gelten lassen. Meines Wissens hat aber niemand den Beweis gegeben, daß die Glossen dem VII. oder VIII. Jahrh. angehören, ich habe wenigstens manches für das IX. Jahrh. sprechende anführen können.“

vielleicht witzig sein sollendes, merkwürdiges Auftreten, das geradezu, sagen wir, rätselhaft ist —; da es von jemand kommt, der eine verlorene Sache erfolglos zu verteidigen versucht. Dazu stimmt dann seine Methode: Das tatsächliche Sichere, das er widerlegen möchte, wird unter allerlei Kunststückchen abgelehnt, (die Tatsache der Blätterumstellung wird mit „wunderlich“ abgetan, anderes mit „geht über den Verstand“ usw.), bei nicht Tatsächlichem hat er dann freies Spiel: für jede ihr entgegenstehende Sache wird der „Beweis“ verlangt und alles noch so gut gestützte abgelehnt, für seine eigenen Aufstellungen ist jeder Einfall Beweis: das ist nicht die Art der sachlichen Polemik. Mit solch einem Widersprecher (-sacher, kann ich ja nicht einmal sagen) ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung nicht möglich.

Zu 1. Also französisch sind die Glossen, daß gibt jetzt H. St., aber nur indirekt, zu, jedoch, ob sie dem Norden Frankreichs angehören, das läßt er zweifelhaft. Er wendet also hier den Kunstgriff an, daß er meine Lokalisierung bezweifelt — aber nichts gegen sie vorbringt. Also derjenige, der in elementarer Unkenntnis des Altfranzösischen soeben noch die Glossen für lateinisch und nichtromanisch erklärt hatte, will uns jetzt über deren franz. Mundart belehren! Mir fehlt für dieses sonderbare Vorgehen der richtige hier verwendbare Ausdruck. (Vgl. o. S. 49, Z. 21 ff. meiner ‚Richtigstellung‘. Aber er deutet sogar einen Grund an: „weil er (Hetzer) sich um Dinge, die sehr nahe lagen, nicht gekümmert hat“. Das klingt sehr geheimnisvoll und verspricht ganz neues — dem steht nur die Tatsache entgegen, daß H. St. von all den Dingen überhaupt nichts gewußt hat. Diese von Hetzer „vernachlässigten, und doch so nahe liegenden Dinge“ wollen wir also abwarten.

2. H. St. hat wenigstens versucht, die Untersuchung über die R. Gl. „auf eine feste Grundlage zu stellen, was meine Vorgänger und F. nicht getan haben“. — Dies ist eine sehr wunderbare, rätselhafte Behauptung. Welches sind diese Vorgänger? Offenbar Diez (1865!). Aber wie kann er mich von diesen Vorgängern trennen, und nach den Vorgängern anführen? Hab ich denn je vor meiner Widerlegung der St.schen Arbeit auch nur eine Zeile über die R. Gl. veröffentlicht? Diese meine Arbeit kann er doch nicht meinen, nach seinem eigenen Wortlaut. Der Leser weiß aus dem vorausgehenden, daß dieser „Versuch, die Untersuchung auf eine feste Grundlage zu stellen“, gänzlich mißglückt ist, wenn er überhaupt je gemacht worden ist, wie ich im Einzelnen nachgewiesen habe — er könnte höchstens nur meinen: durch den Abdruck der Hs. Aber auch das ist irrig, da dadurch für die romanischen Glossen nichts neues gewonnen worden ist.

3. Ich hatte S. 554 ff. gegen St.s vergeblichen Versuch, die Glossen dem IX. Jahrh. zuzuweisen, gezeigt, daß der Lautstand ebenso gut das VII. oder VIII. Jahrh. zuläßt. Daraufhin belehrt uns H. St.: „Es genügt nicht, zu sagen, daß sie dem VII. Jahrh. angehören können, sondern man muß beweisen, daß sie es auch müssen“; also ich zeige und beweise, daß die Glossen, die H. St. dem IX. Jahrh. zugewiesen, d. h. also das VIII. Jahrh., dem man es vor ihm zuwies, ausgeschlossen hatte, ebensogut dem VII. und VIII. Jahrh. angehören können, womit ja, wie für jeden offenkundig ist, der St.sche Versuch, sie dem IX. zuzuweisen, gefallen ist. Hier müßte also umgekehrt H. St. nachweisen, daß das VII. VIII. Jahrh. ausgeschlossen ist, da er ja bis jetzt diese Zeit ableugnet: *alterum non datur*. Statt dessen verlangt er von mir den Nachweis, daß die Glossen dem VII. und VIII. Jahrh. angehören **müssen**. Dies ist so recht bezeichnend für Hn. St.s romanische Kenntnisse

und philologisch-linguistische Vorbildung. Also bei einer Frage, für welche genügendes Material nicht vorhanden ist, so daß ein positiver Beweis bis jetzt überhaupt nicht zu führen ist, verlangt er ihn dennoch, d. h. er verlangt von uns Unmögliches, ohne selbst das Mögliche irgend geleistet zu haben. Er weiß eben nicht, daß es keine Texte gibt, welche die von H. St. hier so gebieterisch geforderten „Beweise“ liefern könnten. Und um die Verschiedenheit der Ansprüche, die H. St. an andere und an sich stellt, an diesem einen Beispiel wenigstens noch klar zu machen, beachte man, daß er in derselben Angelegenheit, wo er von mir „Beweise“ verlangt, für sich selbst mit dem (nebenbei gesagt, belanglosen) „Anführen von manchem für das IX. Jahrh. sprechenden“ zufrieden ist, also an sich ganz andere und zwar viel bescheidene Anforderungen stellt.

Ich komme, und damit schliesse ich diese lange, mir abgepfoste „Duplik“, zum Anfang (S. 50) zurück. H. St. sagt dort im Eingang (S. 97): „Er (F.) hat mit Recht auf mehrere Mängel meiner Ausgabe hingewiesen“ — die Leser werden selbst urteilen, ob mit dieser Wendung H. St. meiner Arbeit, die seine ganze Ausgabe, Text und Beigaben, als verfehlt nachgewiesen hatte, gerecht wird. Dann heisst es „(ich hätte) dabei Ansichten kundgegeben, die zeigen, daß ich mich nicht nach allen Seiten mit dem in Frage stehenden Denkmal beschäftigt habe.“ Man überlege sich das Ungeheuerliche, das diese wenigen Worte enthalten: ich schrieb, durch St.s schlechte Ausgabe und durch die Leugnung der Romanizität und Franzität der Glossen, veranlaßt, einen längeren Aufsatz, widerlege alles von St. vorgebrachte und füge dann — also ein reines und sehr ansehnliches Plus — aus dem Meinigen eine lange Reihe von mehr oder weniger wichtigen neuen Beobachtungen, Feststellungen und Entdeckungen, die ich an den R. Gl. gemacht, hinzu, alles Dinge, die mich, den bloßen Rezensenten, der mit der Widerlegung H. St.s seine Aufgabe erfüllt hätte, eigentlich gar nichts angehen, sondern die H. St., der Herausgeber und Bearbeiter des Denkmals, hätte finden sollen. Und das drückt H. St. mit der eleganten Wendung aus (offenbar der Dank für meine ernste Mühewaltung und reiche Belehrung), ich hätte mich nicht „mit allen Seiten des Denkmals“ beschäftigt.¹

¹ Mit dieser jetzt durch mich erledigten ‚Replik‘ des H. St. stimmt im großen und ganzen die Besprechung der oben S. 49 angeführten Rezensentin, des Fräulein E. Richter überein. Ich habe keine Veranlassung darauf einzugehen, einmal weil meine ‚Duplik‘ auch für ihre Arbeit gilt und dann ganz besonders, weil sie ohne eigene Studien über den Gegenstand nur mit St. operiert, überall nur mit seinen Augen sieht und nur ein Bestreben hat, ihren Mohren, ich meine Hn. Stalzer, unter allen Umständen weißzuwaschen. Vergleicht man diese Weitherzigkeit mit ihrer ungünstigen und in keiner Weise begründeten Kritik über K. Hetzers treffliche Arbeit, die sie RJB. X, 1, S. 3 mit einem Dutzend Zeilen abtut, so fragt man sich unwillkürlich, was sie denn über ihren Schützling hätte schreiben müssen, wenn sie denselben Maßstab auf ihn angelegt hätte. Hetzer ist tot und kann sich nicht wehren. Trotzdem möchte ich dringend um etwas Gerechtigkeit für ihn bitten.

W. FOERSTER.